

Nutzungsordnung für den Segelstützpunkt Blaue Lagune

Segelverein Euroregion Neisse Schönau-Berzdorf e.V. (SESB)

Die Nutzungsordnung ist von allen Nutzern des Segelstützpunkts Blaue Lagune einzuhalten. Auf der Grundlage dieser Ordnung soll eine ordnungsgemäße Nutzung und ein sicherer Betrieb auf Basis des sportkameradschaftlichen Miteinanders und der guten Nachbarschaft gewährleistet werden.

§1 Zugang zum Segelstützpunkt, Nutzung und Mitgliedschaft

Der Segelstützpunkt ist kein öffentlicher Bereich. Die Nutzung des Segelstützpunkts ist nur den Wassersportlern gestattet, die dafür als Vereinsmitglied eine Genehmigung erhalten haben. Es werden Berechtigungskarten und Schlüssel ausgegeben. Wenn die Mitgliedschaft im Verein durch Austritt oder durch Ausschluss (z.B. wegen fehlender Zahlung der Mitgliedsbeiträge) endet, sind die Berechtigungskarten und Schlüssel zurückzugeben. Die zahlenmäßige Obergrenze für die Ausgabe der Berechtigungskarten und Schlüssel beträgt: SESB: 100; ISG: 30; LWF: 30. Für Neuausgaben von Karten und Schlüsseln zur aktiven Nutzung des Segelstützpunkts stellen sich neue aktive Vereinsmitglieder persönlich zu vorab festgelegten Terminen vor. Dabei ist darzulegen, welche wassersportlichen Erfahrungen vorhanden sind und wie das persönliche Vereinsengagement vorgesehen ist. Die Vorstände der drei Vereine, entscheiden dann gemeinsam über eine aktive Nutzung des Segelstützpunkts und über die Ausgabe der Berechtigungskarten und Schlüssel. Vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds in einem der drei Vereine wird ausdrücklich auf diese Verfahrensweise hingewiesen. Der Empfang der Berechtigungskarten und Schlüssel wird von den Nutzern schriftlich bestätigt, ebenso der Erhalt und die Anerkennung der Nutzungsordnung. Alle Nutzer werden mit Personalien und Bootstyp zur Nachweisführung registriert. Vereinsmitglieder ab 14 Jahren dürfen das Wassersportgelände selbständig als Segler nutzen, wenn Sie über einen Befähigungsnachweis für das Segeln und über hinreichende praktische Erfahrung verfügen; der Befähigungsnachweis ist dem Vorstand einmalig vorzulegen.

Für andere Wassersportarten (Windsurfen, Kajak, Kanu etc.) ist entsprechende praktische Erfahrung die Voraussetzung. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Segelstützpunkt nur in Begleitung Erwachsener nutzen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einzelne Gäste aus dem engsten Familien- und Freundeskreis mit auf das Vereinsgelände zu bringen (nur in persönlicher Begleitung des Mitglieds) und die Pflicht, darauf zu achten, dass auch die Gäste diese Nutzungsordnung einhalten. Durch den Aufenthalt von Gästen darf die sonstige Nutzung und der Betrieb auf dem Segelstützpunkt nicht behindert oder gestört werden. Das Mitbringen größerer Personengruppen, die nicht Vereinsmitglied sind, ist verboten.

Die Abgrenzung des Geländes wird durch Tore und Zaunanlage gewährleistet. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung durch Hinweistafeln. Zur Vermeidung von unberechtigtem Zutritt und zur Sicherung der abgestellten Boote und Anlagen auf dem Vereinsgelände sind die Tore nach der Nutzung zu schließen. Ebenso ist die Schranke an der Zufahrt vom Parkplatz an der Blauen Lagune zum Segelgelände nach Durchfahrt immer sofort wieder zu verschließen. Durch den letzten Nutzer ist nochmals sorgfältig zu prüfen, ob die Tore und die Schranke verschlossen sind.

Die Nutzung erfolgt vorrangig durch Vereinsmitglieder des SESB, der ISG, des LWF sowie durch Mitglieder befreundeter Vereine im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen. Bei Vereinsveranstaltungen, insbesondere bei Regatten und bei Segeltraining mit befreundeten

Vereinen, erhalten auch angemeldete externe Teilnehmer Zugang zum Segelstützpunkt. Externe Gäste vom benachbarten Campingplatz dürfen unsere Slipbahn mit ihren mitgebrachten Segelbooten gegen eine Gebühr vom 5€ pro Tag nutzen. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung für das jeweilige Boot. Die Nutzungserlaubnis wird durch eine Gastseglerkarte bestätigt, die vom Campingplatz ausgehändigt wird. Die Gebühren werden ebenfalls durch den Campingplatz eingezogen und nach Saisonende gesammelt an uns überwiesen. Gäste dürfen auch unsere Festmacherbojen nutzen. Die maximale Anzahl gleichzeitiger Gastnutzer pro Tag beträgt zwei. Eine Nutzung durch Motorboote von Gästen ist nicht erlaubt.

§2 Verantwortlichkeit

Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Segelstützpunkt Blaue Lagune befindet, ist die Gemeinde Schönau-Berzdorf. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf überträgt dem SESB die Verantwortung zur Nutzung und Bewirtschaftung des Segelstützpunkts. Auf dieser Grundlage werden die Zuständigkeit und das Hausrecht auf dem Platz vom SESB ausgeübt. Der Vorstand des SESB ist auf dem Platz verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit und damit auch weisungsberechtigt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Leitungen der ISG Hagenwerder und der Lausitzer Wassersportfreunde unterstützen die Verantwortlichen des SESB dabei im Rahmen der konstruktiven Zusammenarbeit der Vereine. Details zur Zusammenarbeit der Vereine werden in gesonderten Vereinbarungen festgelegt. Übergeordnete Bestimmungen für das Verhalten und die Nutzung des Berzdorfer Sees und der angrenzenden Bereiche werden beachtet und durchgesetzt.

§3 Nutzungszweck

Der Segelstützpunkt dient vorrangig dem Vereins- und Freizeitsport. Insbesondere werden Trockenliegeplätze für die Boote der berechtigten Nutzer angeboten. In diesem Zusammenhang erfolgt das Abstellen von PKW, Trailern, Wohnmobilen und Wohnwagen auf festgelegten Teilflächen. Zur Aufbewahrung von Bootszubehör der Vereine werden standardisierte Container aufgestellt. Der Segelstützpunkt soll ferner auch ein Ort für Entspannung, Erholung, Erfahrungsaustausch und Geselligkeit sein. Außerdem sollen regelmäßig Schulungen, Segeltraining und Segelregatten stattfinden. Für Mitglieder der Vereine am Segelstützpunkt sowie für Mitglieder befreundeter Vereine ist die Teilnahme an solchen Veranstaltungen generell kostenlos, abgesehen von den in der Anlage festgelegten Nutzungs- bzw. Übernachtungsgebühren für das Segelgelände. Andere externe Teilnehmer können auf Einladung teilnehmen (z.B. an öffentlich ausgeschriebenen Regatten) und bezahlen dann ein marktgerechtes Startgeld bzw. eine marktgerechte Teilnahmegebühr.

Ziel ist es auch, Kinder und Jugendliche für den Wassersport zu begeistern, ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und sie als Vereinsmitglieder zu gewinnen. Dazu können interessierte Kinder und Jugendliche im Rahmen von "Schnupperstunden" zunächst kostenlos und unverbindlich an Schulungen teilnehmen. Spätestens nach dreimaliger Teilnahme wird jedoch erwartet, dass sie Vereinsmitglied werden, auch um Versicherungsschutz zu genießen und die entstehenden Unkosten decken zu helfen. Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche muss dabei dem SESB zu Gute kommen, da dieser alle wesentlichen Investitionen für die Ausrüstung und Infrastruktur tätigte.

Es werden keinerlei kommerzielle Ziele verfolgt. Die Nutzung soll ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Einnahmen werden daher ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Gewässernutzung, zur Bewirtschaftung und zur Verbesserung der Ausstattung und der Bedingungen auf dem Segelstützpunkt sowie zur Anschaffung vereinseigener Anlagen und Boote eingesetzt. Sie dienen auch zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes. Die Nutzung des Segelstützpunkts erfolgt unter ausdrücklicher Beachtung des Natur-, Umwelt- und Brandschutzes. Störungen anderer Freizeitaktivitäten am Berzdorfer See sind zu vermeiden. Gegenseitige Rücksichtnahme ist zu gewährleisten.

§4 Liegeplätze und Bootsnutzung

Liegeplätze für vereinseigene Boote und Privatboote sowie für Kajaks und SUP-/Surfboards sind zu beantragen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität und auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen den Vereinen werden sie nach Zahlung der festgelegten Gebühr zur Verfügung gestellt. Für besonders große und schwere Boote wie Jollenkreuzer und Kielboote werden keine neuen Liegeplätze vergeben. Ein Wechsel des eigenen Bootes (z.B. durch Verkauf und Neuerwerb) ist vorab beim Vorstand anzuzeigen. Zubehörteile wie Materialkisten, Slipwagen etc. sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie problemlos von einer Person alleine weggetragen bzw. weggerollt werden können, insbesondere um den Rasen zu mähen. Besonders schwere und große Kisten, große und schwere Anhänger oder Materialcontainer, feste eigene Aufbauten etc. sind deshalb ausdrücklich verboten.

In einem Abteil des Kajakständers dürfen auch mehrere vorab angemeldete SUP-Boards übereinander gelagert werden, wobei die Gebühr für jedes einzelne SUP-Board separat anfällt. Vorab angemeldete SUP-Boards dürfen auch auf dem eigenen Boot unter der Persennung gelagert werden. Dabei fällt neben der Gebühr für den Bootsliegeplatz zusätzlich auch die Liegeplatzgebühr für jedes SUP-Board separat an. Eine Lagerung von Wassersportgeräten wie SUP-Boards, Surfboards etc. unter dem eigenen Boot, neben dem eigenen Boot oder an anderer, nicht explizit zugelassener Stelle ist ausdrücklich verboten.

Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Vorstand des SESB jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Liegeplatzanträge und einer Warteliste. Auch die Liegeplätze der anderen beiden Vereine ISG und LWF werden stets in Absprache mit dem SSB vergeben. Wichtige Kriterien für die Vergabe sind die Dauer der Vereinszugehörigkeit und die Dauer der Wartezeit auf der Warteliste, das nachgewiesene Engagement für den Verein sowie die nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Segelregatten und Segeltörns auf dem Berzdorfer See sowie Arbeitseinsätzen. Neue Interessenten für Liegeplätze ohne mehrjährige Mitgliedschaft im Verein werden zunächst an den Hafen in Tauchritz ("Marina Görlitz") verwiesen. Nur wenn dort nachweislich kein geeigneter Liegeplatz verfügbar ist, kann für Vereinsmitglieder eine Aufnahme in die Warteliste erfolgen. Zusätzlich werden einige Kurzzeitliegeplätze ausgewiesen, die es Vereinsmitgliedern ohne festen Liegeplatz ermöglichen, ihr Boot für einige Tage auf dem Wassersportgelände zu belassen. Die Gebührenberechnung erfolgt dabei pro Nacht. Alle Gebühren werden jährlich festgelegt und orientieren sich am Bedarf.

Die jeweils aktuellen Gebühren für Liegeplätze werden in der Beitragsordnung dargelegt. Die jeweilige Gebühr fällt pro Wassersportgerät an. Boote und Wassersportgeräte ohne registrierten Liegeplatz werden umgehend vom Platz entfernt, ebenso alle nicht vom Eigentümer

abtransportierten Gegenstände nach Saisonschluss. Die Kosten hierfür werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Boote, Wassersportgeräte, Trailer und Anhänger dürfen nur vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres auf dem Platz abgestellt werden. Am Ende einer jeden Saison sind Boote, Fahrzeuge und sonstiges Zubehör durch den Eigentümer im privaten Bereich einzulagern. Bei Havarien und zur Abwendung von Gefahren sind die Verantwortlichen berechtigt, Boote und sonstige Anlagen vom Segelstützpunkt an einen anderen sicheren Ort zu bringen, wenn der Eigentümer nicht verständigt werden kann oder dazu nicht kurzfristig in der Lage ist. Die Vereine arbeiten dabei eng zusammen.

Der vorhandene Elektro-Mover darf nur für leichtere Jollen eingesetzt werden. Eine Nutzung des Movers für Kielboote und Kajütboote ist strikt verboten! Für eventuelle Schäden am Mover durch unzulässige oder unsachgemäße Nutzung ist der jeweilige Bootseigner und Nutzer privat haftbar.

Jede Bootsnutzung – egal ob Privatboot, Vereinsboot oder Motorboot – ist im Betriebstagebuch hinter dem ISG-Container in der Holzklappe exakt zu vermerken (mit Namen, Verein, Bootsnamen, Startzeit, Endzeit und Unterschrift). Die Dokumentation muss lückenlos sein, schon wegen Versicherungsschutz und wegen Beleg der gemeinnützigen sportlichen Vereinsaktivitäten!

§ 5 Übernachtung auf dem Segelstützpunkt

Vereinsmitglieder, Mitglieder befreundeter Vereine bei gemeinsamen Aktivitäten sowie gemeldete externe Regatta-Teilnehmer haben die Möglichkeit, auf dem Wassersportgelände zu übernachten, um ihren Sport noch intensiver ausüben zu können bzw. um zeitnah an gemeinsamen Vereinssportveranstaltungen teilzunehmen. Dabei dürfen engste Familienangehörige mitgebracht werden. Die aktuellen Gebühren hierfür werden in der Beitragsordnung festgelegt und dienen zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur am Segelstützpunkt.

Jegliche Formen von „Dauercamping“ sind unzulässig. Aufenthalte mit Übernachtung von mehr als einer Woche Dauer sind genehmigungspflichtig; der Antrag auf Genehmigung ist vorab mit ausführlicher sportlicher Begründung an den Vorstand zu richten.

Die Übernachtungsgäste tragen sich bitte bereits bei der Ankunft in das ausliegende Übernachtungsbuch ein. Die entstandenen Gebühren werden jedes Jahr im November von den Mitgliedern eingezogen. Für die Mitglieder der anderen Partnervereine koordiniert deren Vorstand den Gebühreneinzug und überweist dann jeweils die Gesamtsumme an den SESB. Zugelassene externe Gäste (bei Sportveranstaltungen) tragen sich ebenfalls bei Ankunft in das Übernachtungsbuch ein und zahlen dann sofort die Gebühr für den gesamten geplanten Aufenthalt (ggf. auch als Teil von Regatta-Startgeldern) an den Vorstand bzw. Platzwart gegen Quittung.

§6 Weitere Einzelregelungen

Es ist auf unbedingte Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände zu achten. Müll ist vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu entsorgen. Lärm ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Das Betanken (z. B. Motorboot zur Hilfeleistung) ist so vorzunehmen, dass

kein Kraftstoff oder Öl in das Erdreich oder den See gelangen kann. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände nur Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die Benutzung des Geländes des Segelstützpunkts erfolgt auf eigene Gefahr. Schadenersatzleistungen gegenüber dem Verein werden ausgeschlossen. Für Schäden haftet in der Regel der Verursacher, insbesondere bei Nichteinhaltung der allgemeingültigen Vorschriften und bei grober Fahrlässigkeit. Jeder Bootseigner muss über eine private Haftpflichtversicherung verfügen, die Schäden an anderen Booten und Personen bei der Bootsnutzung abdeckt. Der Versicherungsschutz für das Boot ist dem Vorstand einmalig vorzulegen.

Weiterer Versicherungsschutz (z. B. vor Vandalismus, Diebstahl oder Unfallschäden am eigenen Boot) ist nach Ermessen privat abzusichern.

Alle Arbeiten auf dem Segelgelände sind nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau durchzuführen. Mit einer Motorkettensäge dürfen nur Personen arbeiten, die vorab einen Nachweis über einen entsprechenden Lehrgang hierzu einschließlich Arbeitsschutz vorlegen.

Das selbstständige Verändern und Errichten von baulichen Anlagen sowie Eingriffe in das Gelände sind verboten. Beim Umgang mit Feuer sind die einschlägigen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Grill- oder Lagerfeuer dürfen nur bei ständiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemein geltenden Bestimmungen betrieben werden. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen zu benutzen.

Slipwagen sind ordnungsgemäß rechts und links von der Slipstelle abzustellen. Der unmittelbare Zugang zur Slipstelle ist zu gewährleisten. Eine Gasse mit einer Mindestbreite von 10 m ist frei zu halten. Beim Slippen ist besondere Vorsicht bei der Überquerung des Wirtschaftsweges walten zu lassen. Dem Verkehr auf dem Wirtschaftsweg ist die Vorfahrt einzuräumen. Die Nutzung des Segelstützpunkts ist während der Saison ganztägig möglich. Auf dem Gelände sind Verkaufsveranstaltungen, die Ausübung eines Gewerbes sowie politische oder religiöse Veranstaltungen untersagt. Hunde sollten möglichst nicht auf den Platz und dürfen nur an der Leine geführt werden. Verunreinigungen durch das Tier sind vom Besitzer zu beseitigen. Grobe Zu widerhandlungen oder wiederholtes Nichtbefolgen von Anweisungen oder Forderungen dieser Nutzungsordnung können zum Platzverbot führen. In Ausübung des Haureschtes entscheidet darüber der Vorstand des SESB in Abstimmung mit dem Verursacher und seinem Verein. Der Rechtsweg ist hierfür ausgeschlossen, ebenso für Widersprüche. Ansprüche auf Rückerstattung von Gebühren bestehen in solchen Fällen nicht.

Bei der Nutzung des Berzdorfer Sees sind die Grenzen der befahrbaren Fläche entsprechend der jeweils aktuellen wasserrechtlichen Genehmigung unbedingt einzuhalten. Insbesondere dürfen Naturschutz- und Badebereiche nicht befahren werden.

Die Nutzung der Boote zum Wassersport liegt in der Verantwortung des jeweiligen Schiffsführers. Er legt eigenverantwortlich nach den Regeln guter Seemannschaft erforderliche Sicherheitsmaßnahmen fest. Insbesondere hat er sich über Windstärke und Wetterentwicklung zu informieren und daraus die jeweiligen Schlussfolgerungen für die Nutzung seines Sportbootes zu ziehen. Notwendige Rettungsmittel und Signalgeräte sind anzulegen bzw. mitzuführen, insbesondere besteht bei jedem Wetter für Segler Schwimmwestenpflicht! Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter sind die Lichter gemäß Binnenschifffahrtsstraßenordnung zu führen. Zusätzlich sind die speziellen Festlegungen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigung zu beachten, über die alle Vereinsmitglieder und Nutzer durch die jeweiligen Vereine belehrt werden. Bei der Feststellung von Schäden, Störungen und Problemen sind die Verantwortlichen umgehend zu informieren.

§7 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde mit der Gemeinde Schönau-Berzdorf und den nutzenden Vereinen abgestimmt und tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SESB am 29.4.2025 in Kraft.

Anlage (nachrichtlich): Liste befreundeter Vereine:

- ISG Hagenwerder e.V. (Verein auf dem Segelgelände)
- Lausitzer Wassersportfreunde (LWF) e.V. (Verein auf dem Segelgelände)

- TJ Delfin Jablonec, CZ
- KS Turow, PL
- Pirat Bolesławiec, PL